



Brüssel, den 23. November 2022  
(OR. en)

15007/22

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2022/0312(NLE)**

SCH-EVAL 156  
SIRIS 105  
COMIX 536

## BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 18. November 2022

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 14194/22

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Schengener Informationssystems** durch **Italien** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Italien festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 18. November 2022 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

## **EMPFEHLUNG**

### **zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Italien festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im September 2021 wurde in Bezug auf Italien eine Schengen-Evaluierung im Bereich des Schengener Informationssystems (SIS) durchgeführt. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2022) 4310 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen aufgeführt sind.

---

<sup>1</sup> ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) In Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands ist vorgesehen, dass die Annahme der Evaluierungsberichte und Empfehlungen für vor dem 1. Februar 2023 durchgeführte Evaluierungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013, insbesondere deren Artikel 15, erfolgt.
- (3) Im Rahmen der Evaluierung ermittelte das Ortsbesichtigsteam mehrere bewährte Verfahren, darunter eine automatische Funktion, die einer SIS-Ausschreibung die in den einschlägigen nationalen Datenbanken verfügbaren Lichtbilder und Fingerabdrücke der betreffenden Person beifügt, die Tatsache, dass alle Ausschreibungen erstellenden Endnutzer leicht auf die entsprechenden Datenqualitätsberichte (mit Warnmeldungen zu Datenqualitätsproblemen von SIS-Ausschreibungen) zugreifen können, und das von den italienischen Behörden eingeführte verbindliche Verfahren, bei dem alphanumerische Daten und Fingerabdruckdaten zunächst im Schengener Informationssystem überprüft werden müssen, bevor Aufenthaltstitel ausgestellt werden können, was gewährleistet, dass ausnahmslos überprüft wird, ob die betreffenden Antragsteller Gegenstand von SIS-Ausschreibungen sind.
- (4) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands und insbesondere der systematischen Nutzung und vollständigen Weiterentwicklung des Schengener Informationssystems zukommt, sollten die Empfehlungen 1, 2, 11 und 12 vorrangig umgesetzt werden.
- (5) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von zwei Monaten nach seiner Annahme sollte Italien nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2022/922 des Rates einen Aktionsplan zur Umsetzung aller Empfehlungen und zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgehaltenen Mängel erstellen und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

## EMPFIEHLT:

Italien sollte

1. die Zahl der Mitarbeiter im SIRENE-Büro erhöhen und die Verfahren stärker automatisieren, damit gemäß der in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006<sup>1</sup> und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates<sup>2</sup> festgelegten Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Austausch aller Zusatzinformationen im Einklang mit den Bestimmungen des SIRENE-Handbuchs zu gewährleisten, Auskunftsersuchen wirksam und innerhalb der im Abschnitt 1.13 des SIRENE-Handbuchs<sup>3</sup> festgelegten Fristen beantwortet werden;
2. sicherstellen, dass die Mailbox für den Austausch von Freitext-Mitteilungen funktioniert, damit das SIRENE-Büro die von anderen Mitgliedstaaten erhaltenen Freitext-Mitteilungen gemäß Abschnitt 1.10.3 des SIRENE-Handbuchs bearbeiten kann;
3. dafür sorgen, dass mit der alten Version der Anwendung „Interrogazione di Sintesi“, die von den meisten Endnutzern zur Abfrage des SIS genutzt wird, SIS-Abfragen und nationale Abfragen integriert möglich sind;
4. dafür sorgen, dass personenbezogene Anmerkungen (Warnhinweise) bei der Anzeige in den Suchanwendungen hervorgehoben werden;
5. dafür sorgen, dass das System zur automatischen Nummernschilderkennung (ANPR) mit dem Schengener Informationssystem verknüpft wird;

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4).

<sup>2</sup> Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63).

<sup>3</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1528 der Kommission vom 31. August 2017 zur Ersetzung des Anhangs zum Durchführungsbeschluss 2013/115/EU über das SIRENE-Handbuch und andere Durchführungsbestimmungen für das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 5893) (ABl. L 231 vom 7.9.2017, S. 6).

6. die Grenzkontrollen in der ersten Kontrolllinie am Flughafen Fiumicino stärker automatisieren, um zu vermeiden, dass die Grenzschutzbeamten zum Abschluss jeder SIS-Abfrage zusätzliche Daten (Staatsangehörigkeit) manuell eingeben müssen;
7. die Grenzschutzbeamten am Flughafen Fiumicino und am Hafen von Civitavecchia über Ausschreibungen zu Dokumenten, die für ungültig erklärt wurden, aufklären;
8. sicherstellen, dass die Kabinen in der ersten Kontrolllinie am Flughafen Malpensa keine unbefugte Beobachtung der Computerbildschirme ermöglichen;
9. dafür sorgen, dass die Web-Anwendung „Stranieri“ im ganzen Land und von mehr Einwanderungsbehörden genutzt wird;
10. dafür sorgen, dass stärker von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, bei der Ausstellung der Aufenthaltstitel zu prüfen, ob das den Migrationsbehörden vorgelegte Dokument verloren, gestohlen oder für ungültig erklärt wurde;
11. sicherstellen, dass im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates in den zur SIS-Abfrage verwendeten Anwendungen für Mobilgeräte (Mercurio, Odino, SIF mobile und Grifo) bei Treffern aus der SIS-Datenbank sämtliche in den Ausschreibungen enthaltenen Informationen angezeigt werden;
12. sicherstellen, dass die Beamten der Guardia di Finanza im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates in der Lage sind, SIS-Abfragen in der Ausschreibungskategorie „Schiffe“ auszuführen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident / Die Präsidentin*